



Bekanntmachung der Neufassung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 27. November 2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 16. November 1996 in der ab dem 8. Januar 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Juni 2013,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 27. November 2021.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2021

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

§ 1

Personenkreis

Diese Übergangentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Bezirksstellen.

§ 2

Richtlinien für die Übergangentschädigung

- 1 Für jedes Jahr der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Übergangsgeld in Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei nicht vollendeten Jahren wird für jeden vollen Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit 1/12 der monatlichen Entschädigung gezahlt.
- 2 Die Übergangentschädigung ist für jeden ehrenamtlich tätigen Zahnarzt begrenzt auf höchstens 10 monatliche Aufwandsentschädigungen und auf zwei der in § 1 aufgeführten Ehrenämter, wobei die beiden höchstdotierten als Berechnungsgrundlage dienen.
- 3 Die Übergangentschädigung wird beim Ausscheiden aus dem Amt fällig.
- 4 Als Berechnungsgrundlage dient die beim Ausscheiden aus dem Amt gültige Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen.

- 5 Eine Übergangentschädigung wird nur gezahlt, wenn der Ehrenamtsträger beim Ausscheiden aus dem Amt noch eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt.
- 6 Ist nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Übergangentschädigung gezahlt worden und erfolgt danach erneut die Aufnahme eines Ehrenamtes, das eine Übergangentschädigung nach dieser Ordnung auslöst, so besteht nach erneutem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf die sich etwa ergebende Differenz der Übergangentschädigung unter Berücksichtigung der Absätze 2) und 4).
- 7 Im Todesfall geht der Anspruch auf Übergangsgeld auf die Witwe oder auf minderjährige oder in Berufsausbildung befindliche Kinder über.

§ 3 Übergangsregelung

- 1 Für den bei Inkrafttreten dieser Übergangentschädigung ehrenamtlich tätigen Personenkreis nach § 1 werden die Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit vor dem Inkrafttreten angerechnet.
- 2 Ansprüche von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN), die mit Ablauf des 7. Januar 2022 aus dem Verwaltungsausschuss ausscheiden, bleiben unberührt.

Folgt auf die Tätigkeit im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN) unmittelbar eine Tätigkeit im dortigen Verwaltungsrat als nachfolgendes Organ des Verwaltungsausschusses ab dem 8. Januar 2022, kann die Übergangentschädigung frühestens mit Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fällig werden. Die Übergangentschädigung für die vorangegangene Tätigkeit im Verwaltungsausschuss mindert sich in diesem Fall pro vollendetem Jahr im Verwaltungsrat um je eine monatliche Aufwandsentschädigung. Als Berechnungsgrundlage dient insoweit die zum 7. Januar 2022 geltende Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Übergangentschädigungsordnung vom 16. November 1996, geändert am 29. Juni 2013.

§ 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Übergangentschädigungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

- 1 Diese Übergangentschädigung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 in Kraft.
- 2 Hierdurch werden alle bisherigen diesbezüglichen Beschlüsse der Organe der ZÄK-NR ungültig.

Die vorstehende Neufassung der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 8. Januar 2022 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Übergangentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein ist hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Aktualisierter Link (Stand April 2023): <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-die-zaek/rechtliche-grundlagen/>